

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Kündigungsfristengesetz — KündFG) — Drucksachen 12/5081, 12/5191 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme
des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 — § 622 Abs. 1 BGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zwar ist einzuräumen, daß rechtlich der Begriff „Arbeitnehmer“ einer Umschreibung durch „Arbeiter oder Angestellter“ nicht zwingend bedarf. Die ausdrückliche Nennung der beiden Gruppen der Arbeitnehmer soll jedoch auch dem juristischen Laien die sozial- und rechtspolitisch bedeutsame Tatsache deutlich machen, daß nunmehr die jahrzehntelang bestehenden Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten bei den Kündigungsfristen durch eine einheitliche Regelung für beide Arbeitnehmergruppen beseitigt sind. Dies soll nicht nur in der Überschrift des Gesetzes, sondern im Gesetzestext selbst zum Ausdruck kommen, weil die Überschrift eines Änderungsgesetzes nach dessen Inkrafttreten bei der Handhabung des Gesetzes nicht mehr erkennbar ist. Darüber hinaus ist die Umschreibung des Begriffs „Arbeitnehmer“ durch „Arbeiter und Angestellter“ in arbeitsrechtlichen Gesetzen und Tarifverträgen auch dann nicht unüblich, wenn damit keine unterschiedliche Behandlung verbunden ist.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 — § 622 Abs. 1 und 2 BGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Das dem Entwurf der Bundesregierung zugrundeliegende Regelungskonzept mit einer vierwöchigen Grundkündigungsfrist zu Beginn der Beschäftigung und allmählich steigenden verlängerten Fristen in Abhängigkeit von der Dauer der Betriebszugehörigkeit stellt einen Mittelweg zwischen den bestehenden Regelungen dar, der die Interessen der Arbeitnehmer in den alten und neuen Bundesländern sowie die Interessen der Arbeitgeber ausgewogen berücksichtigt. Diese Ausgewogenheit fehlt dem Vorschlag des Bundesrates. Nach dessen Vorschlag würde sich die gesetzliche Grundkündigungsfrist für Arbeiter in den alten Bundesländern und für alle Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern von jetzt zwei Wochen in jedem Fall auf sechs Wochen verdreifachen, im Extremfall sogar auf zehn Wochen verfünffachen. Die entsprechend der Betriebszugehörigkeit verlängerten Kündigungsfristen würden gegenüber dem Regierungsentwurf, der bereits jetzt für Arbeiter erhebliche Verbesserungen vorsieht, in jeder Lebensaltersstufe um einen Monat bis zu acht Monaten zum Ende eines Kalendermonats verlängert. Bei der Grundkündigungsfrist geht der Vorschlag sogar über die gegenwärtig für Angestellte geltende Regelung hinaus, die eine einzelvertragliche Abkürzung auf einen Monat zum Ende des Kalendermonats zuläßt, wovon die Praxis auch Gebrauch macht. Zudem beeinträchtigt ein fester Kündigungstermin die notwendige Flexibilität gerade zu Beginn der Beschäftigung.

Nach Auffassung der Bundesregierung würden die vom Bundesrat vorgeschlagenen langen und unfle-

xiblen Kündigungsfristen zu einer nicht tragbaren wirtschaftlichen Belastung der Unternehmen führen, besonders der Handwerksbetriebe, die wesentlich mehr Arbeiter als Angestellte beschäftigen, und sich als Einstellungshemmnis auswirken.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben a und b — § 63 Abs. 1 und 2 Seemannsgesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Grundkündigungsfrist und der verlängerten Kündigungsfristen entspricht dem Vorschlag zu § 622 Abs. 1 und 2 BGB. Auf die zu Nummer 2 genannten Ablehnungsgründe wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 4 Nummern 1 und 2 — § 29 Abs. 3 und 4 — neu — Heimarbeitsgesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Grundkündigungsfrist und der verlängerten Kündigungsfristen entspricht dem Vorschlag zu § 622 Abs. 1 und 2 BGB. Auf die zu Nummer 2 genannten Ablehnungsgründe wird verwiesen.

Soweit der Vorschlag darüber hinaus eine von § 622 Abs. 3 BGB abweichende Regelung vorsieht, wonach eine kürzere Kündigungsfrist nur während einer Probezeit von längstens drei Monaten anstatt, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, von längstens sechs Monaten zulässig sein soll, kann ihm ebenfalls nicht zugestimmt werden. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es geboten, diejenigen Heimarbeiter, die überwiegend von einem Auftraggeber oder Zwischenmeister beschäftigt werden, hinsichtlich der Kündigungsfristen den Arbeitnehmern völlig gleichzustellen. Es wird eingeräumt, daß — wenn mit in Heimarbeit Beschäftigten überhaupt eine Probezeit vereinbart wird — diese, wie bei Arbeitern, in der Regel drei Monate nicht überschreiten wird. Der nach dem Regierungsentwurf mögliche längere Zeitraum (bis zu sechs Monaten) dürfte jedoch ebensowenig wie bei Arbeitern zu einer Änderung dieser Praxis führen.